

## SATZUNG

### §1 Name und Sitz der Zunft

- 1) Die Zunft führt den Namen: „Narrenzunft Lenzkircher Dengele e.V.“  
Sitz der Zunft ist: 79853 Lenzkirch / Schwarzwald
- 2) Die Narrenzunft (im Weiteren „Zunft“ genannt) ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Die Zunft ist Mitglied im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e.V.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit der Zunft

- 1) Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der dort jeweils gültigen Fassung. (§1, Satz 1, aus Anlage 1 zu § 60 AO)
- 2) Zweck der Zunft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fasnacht. (§1, Satz 2, aus Anlage 1 zu § 60 AO)
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
  - die Pflege althergebrachten fastnächtlichem Brauchtums zur Freude und zum Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichem Ausschluss jeglicher politischer, konfessioneller oder geschäftlichen Absicht,
  - die Förderung der Nachwuchsarbeit seiner Mitglieder,
  - die Erhaltung des heimatlichen Fastnachtbrauchtums verwirklicht. (§1, Satz 3, aus Anlage 1 zu § 60 AO)
- 4) Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (§2 aus Anlage 1 zu §60 AO)
- 5) Die Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. (§ 3 aus Anlage 1 zu § 60 AO)
- 6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (§ 4 aus Anlage 1 zu § 60 AO) (nachrichtlich: §5 aus Anlage 1 zu § 60 AO ist in dieser Satzung in §12 geregelt)

### §3 Mitgliedschaft

- 1) Die Zunft besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die Hästräger (z.B. Dengele, Heuhopper, Narrenpolizisten, Narrenräte), passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder, die den Vereinsbeitrag entrichten und damit den Zweck und die Aufgaben der Zunft fördern.
- 2) Mitglied der Narrenzunft kann jede unbescholtene Person werden. Bei Personen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Die Anmeldung als aktives oder passives Mitglied hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen, der über die Annahme des Antrages mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- 4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorstand auf Antrag einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5) Aktives Zunftmitglied kann werden, wer in dem Monat der folgenden Fasnet das 14. Lebensjahr vollendet haben wird, und sich beim Oberdengele, seinem Stellvertreter oder beim Narrenrat als Hästräger bewirbt. Das Tragen des Zunft-Häs wird in der Häs-Ordnung geregelt, der sich jeder Hästräger zu unterwerfen hat. Die Häs-Ordnung wird durch die Hästräger erlassen und ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- 6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bestimmt sich nach der Ehrenordnung. Die Ehrenordnung wird durch den Narrenrat erlassen und ist kein Bestandteil dieser Satzung.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- 1) Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Zunftorgane (laut §7) über die Tätigkeit der Zunft und können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen oder Wünsche vorbringen.
- 2) Alle Zunftmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung aktives und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr passives Wahlrecht.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die satzungsgemäßen Ziele der Zunft zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken,
  - b) sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Zunft nicht geschädigt wird,
  - c) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu befolgen,
  - d) die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.
- 4) Zur Erfüllung des Zunftzwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben kann die Zunft unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche Verhältnisse ihrer Mitglieder und Organe nutzen, verarbeiten, verändern, speichern und übermitteln.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Zunftsatzung stimmt jedes Mitglied der Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Zunft zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung, beispielsweise der Datenverkauf, ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber der Zunft das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie deren Sperrung und Löschung.

Die Zunft verpflichtet jeden mit der Nutzung der von ihren Mitgliedern anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für die Zunft Tätigen, insbesondere den unter § 7 genannten Organen der Zunft, und ihren Mitgliedern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen und Mitglieder aus der Zunft weiter hinaus.

Mit ihrem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Zunftsatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung von Bildern bzw. Namen insbesondere in zunft-eigenen Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Zunftzwecks zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Die Widerrufserklärung ist an den Vorstand der Zunft zu richten.

Sofern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig, kann die Zunft bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Auflösung oder Ausschluss) zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen die personenbezogenen Daten des Mitglieds, insbesondere, wenn dies die Zunftfinanzen betreffen, unter Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen archivieren und aufbewahren. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten in der Zunft kann die Datenschutzverordnung regeln.

## **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Zunft erlischt

- a) durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Narrenzunft ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, gegen diese Satzung verstößt oder den Frieden innerhalb des Vereins stört.

Ausschlussgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Satzung der Zunft oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- Grober Verstoß gegen die Interessen oder bei Schädigung des Ansehens der Zunft oder des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte e.V. in Freiburg.
- Die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens zwei Jahre nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Einwendung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Einwendung als abgelehnt.

## **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 12. November und endet am 11. November des folgenden Jahres.

## **§7 Organe der Zunft**

Die Organe der Zunft sind:

- a) Der Narrenrat
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§8 Narrenrat**

- 1) Dem Narrenrat gehören an: a) Der geschäftsführende Vorstand; bestehend aus

- Narrenvater (1. Vorsitzender)
- Zunftvogt (2. Vorsitzender)
- Sekretarius (Schriftführer)
- Säckelmeister (Kassenwart)

b) Der erweiterte Vorstand; kann bestehen aus

- Zeremonienmeister
- Narrenonkel
- Zeugwart
- Oberdengele (und ggf. Stellvertreter)
- Oberheuhopper (und ggf. Stellvertreterin)
- Häsgotti
- Narrenkoch
- Bolizeimajor
- Weitere Narrenräte (unbestimmte Zahl)

Sämtliche oben genannten Funktionen sind in ihrer Besetzung nicht auf ein bestimmtes Geschlecht (m/w/d) beschränkt.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Narrenvater und der Zunftvogt. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Innereinlich wird die Vertretung so geregelt, dass der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden tätig wird.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dem Vereinszweck und führt die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlungen aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einhaltung dieser Satzung.
- 4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem Vorsitzenden - in dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen.
- 5) Beschlüsse im Narrenrat werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die 2. Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes und die Hälfte des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Über die Beschlüsse des Narrenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6) Der Narrenrat ist für die Durchführung der Fastnacht im Sinne dieser Satzung verantwortlich.
- 7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Narrenrates ist ehrenamtlich. Kostenersatz kann gewährt werden.
- 8) Scheidet ein Narrenrat nach 11 oder mehr aktiven Jahren aus dem Narrenrat aus kann er in den Alt-Narrenrat überwechseln. Der Alt-Narrenrat kann zu Beratungstätigkeiten in Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, hat in seiner Beratungsfunktion aber kein Stimmrecht.

## §9 Wahl des Narrenrates

Die Wahl des Narrenrates erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung. Als gewählt gilt, wer mindestens 51% der wahlberechtigten, abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl akzeptiert. Die Verteilung der Funktionen (Narrenvater, Zunftvogt, Sekretarius, usw.) erfolgt in einer anschließenden Sondersitzung durch eine weitere Wahl innerhalb des gewählten Narrenrates. Scheidet ein Mitglied des Narrenrates während einer Wahlperiode aus

so kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen oder eine Umverteilung der Ämter durch den Narrenrat durchgeführt werden.

## §10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), als oberstes Organ der Zunft, wird vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Lenzkircher Verkündungsblatt, und für Mitglieder, die nicht in dessen Verbreitungsgebiet wohnen, in Textform einberufen. Sie findet jeweils im Monat November statt.
- 2) Jedes Mitglied, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, ohne Beitragsrückstand ist mit einer Stimme wahlberechtigt. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist nicht zulässig.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher einzureichen und werden, bei Einhaltung dieser Frist, zu Tagesordnungspunkten. Die Zulassung und Behandlung von Anträgen, die später gestellt werden, jedoch spätestens 2 Stunden vor dem Beginn der Mitgliederversammlung, können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen unter „Verschiedenes“ in die Tagesordnung aufgenommen, diskutiert und darüber Beschluss gefasst werden. Jegliche Anträge müssen beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- 4) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und der Berichte der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Narrenrates
  - c) Neuwahl des Narrenrates
  - d) Beschlussfassung über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eingegangene Anträge
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Aufnahme neuer aktiver Hästräger in die Zunft.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Zunft erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung beim Vorstand verlangt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes vorschreibt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind. Das Protokoll wird vom Sekretarius gefertigt und unterzeichnet.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Zunft bedürfen grundsätzlich einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## §11 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung der Zunft darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 7 Mitglieder zur Fortsetzung der Lenzkircher Fastnacht entschlossen sind.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Lenzkircher Fasnetbrauchtum e.V.“, der dieses treuhänderisch und auf der Grundlage von §2 dieser Satzung verwaltet bis sich eine Nachfolgezunft gebildet hat.

## **§13 Schlussbestimmungen**

- 1) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- 3) Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
- 4) Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.11.2021 genehmigt und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lenzkirch, 11. November 2021